

Departement
Volkswirtschaft und Inneres
Landwirtschaft
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Glarus, 2. März 2026

Allgemeinverfügung

Weiterführung des Landschaftsqualitätsprojekts sowie von landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekten zur Förderung der Artenvielfalt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche

I. Ausgangslage

Die Beiträge für Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und für Landschaftsqualität (LQ) werden zu einem neuen Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL) zusammengeführt (Art. 76 Bundesgesetz über die Landwirtschaft, LwG; SR 910.1). Die Umsetzung erfolgt über Projekte für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität, PrBL, welche bisherige Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte ablösen. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat die Rahmenbedingungen dafür in einer Richtlinie konkretisiert (Version 1.2 vom 1.12.2025).

Noch laufende landwirtschaftliche Vernetzungsprojekte und das Landschaftsqualitätsprojekt sind bis zu deren Ablösung durch PrBL beitragsberechtigt (Art. 115i Abs. 1 DZV; SR 910.13).

In der Kantonalen Allgemeinverfügung vom 19. März 2024 „Weiterführung des kantonalen Landschaftsqualitätsprojekts sowie landwirtschaftlicher Vernetzungsprojekte zur Förderung der Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bis ins Jahr 2026“ wurden Rahmenbedingungen für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der BrBL bekannt gegeben. Diese Verfügung beschränkte die Möglichkeiten von An- und Abmeldungen von Vernetzungsflächen und Landschaftsqualitätselementen auf wenige Ausnahmefälle wie z.B. Betriebsleiterwechsel oder Abtausch von Flächen unter Bewirtschaftern.

Die Prüfung, Bewilligung und Verlängerung einzelner Vernetzungsprojekte obliegt der Abteilung Landwirtschaft. Die Beurteilung von Vernetzungsprojekten umfasst die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen und die Zielerreichung. Im Jahr 2025 reichten die Trägerschaften der Vernetzungsprojekte ihre Abschlussberichte ein, welche Aussagen über die Zielerreichung inkl. einer qualitativen Bewertung zum Vorkommen spezifischer Ziel- und Leitarten beinhalten.

Da sich die Ablösung der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte nun auf frühestens 2028 verschiebt und die Rahmenbedingungen für die PrBL inzwischen bekannt sind, ist die Übergangsregelung der Verfügung vom 19. März 2024 anzupassen.

II. Erwägungen

A. Neu-Anmeldungen von Objekten für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge

Seit Frühjahr 2024 können keine zusätzlichen Flächen und Elemente für Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge angemeldet werden. In den Schlussberichten zu den Vernet-

zungsprojekten wird dies bemängelt, insbesondere für Regionen, wo der Anteil an Biodiversitätsförderflächen (BFF) erhöht werden könnte. Aufgrund der Verschiebung der Umsetzung der PrBL ist die Sistierung von Neuanmeldungen für Vernetzungsflächen und LQ-Elemente nicht mehr gerechtfertigt. Im Sinne der Biodiversitätsförderung ist es zielführend, Neuanmeldungen zu ermöglichen. Mit Blick auf die PrBL sollten hierbei Flächen, Elemente und Massnahmen berücksichtigt werden, welche mit der Richtlinie für PrBL kompatibel sind. Bisher mögliche Bewirtschaftungsmassnahmen, welche kaum nachgefragt wurden oder künftig aufgrund der BLW-Richtlinie nicht mehr unterstützt werden, sollen dafür ausgeklammert werden.

Für zusätzliche Anmeldungen ab Beitragsjahr 2026 kommen im Sinne der kantonalen Vorgaben für Vernetzungsprojekte ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen und hinsichtlich Landschaftsqualität Massnahmen, welche auch für BrBL vorgesehen sind in Frage. Zu den Vernetzungsflächen gehören extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden, Streueflächen, Hecken/Feldgehölze und Hochstamm-Feldobstbäume. Diese Flächen und Elemente sollen zu Vernetzungsbeiträgen berechtigen, wenn bestimmte Qualitäts- und Lagekriterien erfüllt sind. Bei den Beiträgen für Landschaftsqualität sollen die Initialbeiträge für die Pflanzung von Feld- und Obstbäumen sowie Massnahmen gegen das Einwachsen von Alpweiden berücksichtigt werden.

Vor 2026 angemeldete Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsobjekte und in den Bewirtschaftungsvereinbarungen (Vernetzungsverträgen) festgelegten Massnahmen behalten unverändert bis zum ordentlichen Projektende ihre Verbindlichkeit und Beitragsberechtigung.

B. Verantwortlichkeiten der Trägerschaften bis Projektende

Trägerschaften von Vernetzungsprojekten sowie die Trägerschaft des Landschaftsqualitätsprojekts sind bis zum Ende der Projektlaufzeit für ihre Projekte verantwortlich. Die 2025 eingereichten Berichte der fünf Vernetzungsprojekte geltend als Schlussberichte im Sinn der Kantonalen Richtlinie für Vernetzungsprojekte. Über die verbleibende Laufzeit ist demzufolge keine weitere Berichterstattung erforderlich. Die in den Berichten enthaltenen Daten - beispielsweise Informationen zur Erreichung von Flächenzielen und zum Vorkommen von Ziel- und Leitarten - dienen als Grundlage für die Ausarbeitung des Glarner PrBL

III. Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

Diese Verfügung stützt sich auf Art. 115i Abs. 1 DZV, die altrechtlichen Art. 73 und 74 des LwG, die altrechtlichen Art. 61 und 62 der DZV, die Richtlinie für Vernetzungsprojekte im Kanton Glarus vom 7. Oktober 2015 sowie die kantonale Broschüre zum Landschaftsqualitätsprojekt vom August 2014 inklusive die Anpassungen vom Januar 2018. Sie gilt ab dem Jahr 2026 bis zur Beendigung des Landschaftsqualitätsprojekts und der Vernetzungsprojekte.

Die im Anhang dieser Verfügung aufgeführten Bestimmungen zu beitragsberechtigten Objekten und Massnahmen beziehen sich ausschliesslich auf solche, die ab dem Beitragsjahr 2026 für Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsbeiträge neu angemeldet werden. Bisher angemeldete Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsobjekte werden aufgrund dieser Verfügung nicht angepasst.

IV. Die Abteilung Landwirtschaft verfügt:

1. Landwirtschaftliche Vernetzungsprojekte sowie das Landschaftsqualitätsprojekt werden bis zur Umsetzung des Projekts für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität nach Art. 76 LwG weitergeführt.
2. Die 2025 eingereichten Berichte zu den Glarner Vernetzungsprojekten werden als Schlussberichte im Sinn der Kantonalen Richtlinie für Vernetzungsprojekte anerkannt.

3. Ab 2026 können mit Laufzeit bis zum Projektende Flächen, Objekte und Massnahmen für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss Anhang dieser Verfügung neu angemeldet werden.
4. Diese Verfügung ersetzt die Allgemeinverfügung der Abteilung Landwirtschaft vom 19. März 2024 „Weiterführung des kantonalen Landschaftsqualitätsprojekts sowie von landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekten zur Förderung der Artenvielfalt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche bis ins Jahr 2026“.
5. Mitteilung:
Publikation Dispositiv im Amtsblatt vom 4. März 2026;
Abrufbar unter <https://www.gl.ch/verwaltung/volkswirtschaft-und-inneres/wirtschaft-und-arbeit/landwirtschaft/aktuell.html/1022>

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 19 Abs. 1 EG LwG i.V.m. Art. 103 Abs. 3 VRG).

Departement
Volkswirtschaft und Inneres
Landwirtschaft



Markus Richner
Abteilungsleiter

Anhang

Voraussetzungen für Objekte und Massnahmen bei Neuanschaffung für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge ab 2026

Landschaftsqualität	
Hecken (1a) mit QII	Initialbeitrag für Pflanzung ¹ , maximal Fr. 500.- / Are
Hochstammobstbäume inkl. Nussbäume (5a)	Initialbeitrag für Pflanzung ¹ , maximal Fr. 120.- / Baum
Einheimische Feldebäume in der LN (5b)	Initialbeitrag für Pflanzung ¹ , maximal Fr. 120.- / Baum
Bekämpfung der Vergandung auf Alpen (7c)	Nur im Sömmerungsgebiet, Anforderungen wie bisher.
Vernetzung *	
extensiv genutzte Wiesen (Code 611), wenig intensiv genutzte Wiesen (612), Streueflächen (851),	Erfüllung von mindestens zwei der folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none">- grenzt an Waldrand od. Gewässer (zutreffend für mind. 1/5 des Grenzverlaufs des neu angemeldeten Objekts)- erfüllt die Anforderungen der Qualitätsstufe II gem. DZV- bildet Pufferzone von Biotop nationaler Bedeutung oder von Biotop des kantonalen Verzeichnisses oder grenzt an ein solches (zutreffend für mind. 1/5 des Grenzverlaufs des neu angemeldeten Objekts)- überschneidet den Perimeter eines in der Nutzungsplanung festgelegten oder vorgesehenen Wildtierkorridors- bei jedem Mähen werden 10 % der Fläche als Rückzugstreifen stehen gelassen.
extensiv genutzte Weide (617)	Erfüllung von mindestens zwei der folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none">- grenzt an Waldrand od. Gewässer (zutreffend für mind. 1/5 des Grenzverlaufs des neu angemeldeten Objekts)- erfüllt die Anforderungen der Qualitätsstufe II gem. DZV- bildet Pufferzonen von Biotop nationaler Bedeutung oder von Biotop des kantonalen Verzeichnisses oder grenzt ab ein solches (zutreffend für mind. 1/5 des Grenzverlaufs des neu angemeldeten Objekts)- überschneidet Perimeter eines in der Nutzungsplanung festgelegten oder vorgesehenen Wildtierkorridors.
Hecken, Feld- und Ufergehölze (852)	Erfüllung von mindestens zwei der folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none">- grenzt an Gewässer (mind. 1/5 der Heckenlänge)- grenzt an Biotop nationaler Bedeutung oder an Biotop des kantonalen Verzeichnisses (mind. 1/5 der Heckenlänge)- erfüllt die Anforderungen der Qualitätsstufe II gem. DZV- überschneidet Perimeter eines in der Nutzungsplanung festgelegten oder vorgesehenen Wildtierkorridors- mindestens ein Ast-/Totholz- oder Steinhäufen (Mindesthöhe 1 m) pro 20 m Heckenlänge.
Hochstamm-Feldebäume (921), Nussbäume (922), Kastanienbäume (923)	<ul style="list-style-type: none">- Erfüllung der Anforderungen für Qualitätsstufe II gem. DZV- die Zurechnungsfläche erfüllt die QII-Anforderungen nach DZV oder sie ist eine BFF auf Ackerfläche.

¹ Die Pflanzung erfolgte im September 2025 oder später.